

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00243 vom 31. Juli 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-07-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2013.00243](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00243)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00243 du 31 juillet 2013

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00243 del 31 luglio 2013

## Regeste

Eintrag im Personaladministrationssystem | Bei der angefochtenen Sistierungsverfügung handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Dagegen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn die Sistierung einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (E. 1.3). Vom Erfordernis eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils ist dann abzusehen, wenn eine ungerechtfertigte Verzögerung bzw. Rechtsverweigerung geltend gemacht wird (E. 1.4). Abweisung, soweit auf die Beschwerde einzutreten ist.

## Erwägungen

### E. 4

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisse ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur zulässig, wenn es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit handelt (Art. 83 lit. g e contrario BGG). Vermögensrechtlicher Natur sind Streitigkeiten dann, wenn mit ihnen vordringlich wirtschaftliche Interessen verfolgt werden (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 171). Soweit es sich vorliegend nicht um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt, lässt sich nur subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erheben. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Bei der Sistierungsverfügung handelt es sich um einen Zwischenentscheid (vorne 1.3). Dagegen steht die Beschwerde ans Bundesgericht nach Art. 93 Abs. 1 BGG nur offen, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen könnte (lit. b). Wird jedoch eine Verzögerung bzw. Rechtsverweigerung geltend gemacht, lässt sich auch ohne diese Voraussetzungen Beschwerde erheben (BGE 135 III 127 E. 1.3; 120 III 143 E. 1b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.